

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 20. April 2017- Seite 1

Festsetzung der Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr sowie der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 der Stadt Haldensleben durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuer- und Straßenreinigungsgebührenpflichtigen, die im Kalenderjahr 2017 die gleiche Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2017 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz bzw. § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuer- und Gebührenfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe – Grundsteuer A - 300 v. H.
- b) für die Grundstücke – Grundsteuer B - 380 v. H.

Gemeinde Süplingen

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe – Grundsteuer A - 300 v. H.
- b) für die Grundstücke – Grundsteuer B - 350 v. H..

Die Straßenreinigungsgebührensätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen jährlich je Meter Straßenfront in der

Reinigungsstufe 1	2,04 Euro
Reinigungsstufe 2	2,40 Euro
Reinigungsstufe 3	2,88 Euro
Reinigungsstufe 4	1,08 Euro.

Soweit Änderungen in den Besteuerungs- und Gebühregrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuer- bzw. Straßenreinigungsgebührenbescheid erteilt.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie wird auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 KAG-LSA durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz beträgt jährlich:

für den ersten Hund	54,00 Euro
für den zweiten Hund	84,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	96,00 Euro

für den ersten gefährlichen Hund	312,00 Euro
für den zweiten gefährlichen Hund	432,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund	504,00 Euro.

Der Steuersatz beträgt jährlich für die Gemeinde Süplingen:

für den ersten Hund	36,00 Euro
für den zweiten Hund	72,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	108,00 Euro

für den ersten gefährlichen Hund	180,00 Euro
für den zweiten gefährlichen Hund	360,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund	540,00 Euro.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuer- und Gebührenpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr erteilt haben, werden gebeten, die entsprechenden Abgaben für das Haushaltsjahr 2017 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten. Gleiches gilt für die Hundesteuer.

Bankverbindungen der Stadt Haldensleben:

Kreissparkasse Börde	NOLADE21HDL	DE69 8105 5000 3003 1313 10
Commerzbank AG	DRES DE FF 810	DE36 8108 0000 0530 2080 00
Volksbank e. G.	GENODEF1WFV	DE62 2709 2555 3065 6214 00

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuer- und Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Haldensleben, Markt 20 - 22, 39340 Haldensleben schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Das bedeutet, dass Abgaben in der festgesetzten Höhe zu den angegebenen Zeitpunkten zu zahlen sind.



Wendler
Stellvertretende Bürgermeisterin